



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Zahl 237-PräsB/70

Lohnsteuermäßige Behandlung von Zuschlägen
gemäß § 4 Abs.4 des Bundesgesetzes über An-
sprüche aus der Ableistung freiwilliger
Waffenübungen;

Anfrage der Abgeordneten STEININGER, MONDL,
PREUBLER und Genossen an den Bundesminister
für Landesverteidigung, Nr. 1548/J-NR/1969;

Beantwortung

1527/A.R.

zu 1548/J.

Präs. am 17. Febr. 1970

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates
Dr. Alfred MALETA

Parlament

1010 Wien

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates
am 19. Dezember 1969 überreichten, an mich gerichteten An-
frage Nr. 1548/J der Abgeordneten STEININGER, MONDL, PREUBLER
und Genossen beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Gemäß § 4 Abs.4 des Bundesgesetzes über Ansprüche aus der
Ableistung freiwilliger Waffenübungen, BGBL.Nr. 311/1960,
gebühren neben der nach Abs. 3 festgesetzten Entschädigung
zur Abgeltung des aliquoten Teiles der Sonderzahlungen Zu-
schläge, deren Ausmaß sich jeweils an der Höhe der Sonder-
zahlung orientiert.

Die in dem Erlaß vom 5. Oktober 1966, Zahl 420.836-GUR/66
(Berichtigung des Erlasses vom 4. Juni 1961, Zl. 425.274-
Wi/IV/61), zum Ausdruck gebrachte Ansicht, daß diese Zu-

- 2 -

schläge einen "laufenden Bezug" darstellen, auf den die Bestimmungen des § 67 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, nicht zur Anwendung gelangen, findet in der Rechtsauffassung des zur Interpretation des Einkommensteuergesetzes 1967 berufenen Bundesministeriums für Finanzen ihre Begründung.

Zu 2:

Wie bereits erwähnt, unterliegt die Frage der lohnsteuerlichen Behandlung der in Rede stehenden Zuschläge nicht meiner Ingerenz. Es darf aber der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen werden, daß die Auffassung, wonach "die Ableistung freiwilliger Waffenübungen zu keiner wie immer gearteten finanziellen Benachteiligung führen darf", mit der im § 16 des eingangs zitierten Bundesgesetzes über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen zum Ausdruck kommenden Absicht des Gesetzgebers nicht völlig im Einklang steht. Da nämlich für die Festsetzung der Entschädigung aus Anlaß freiwilliger Waffenübungen im Gesetz Ober- bzw. Untergrenzen festgelegt wurden, können sich für einzelne Wehrpflichtige der Reserve unter Umständen auch finanzielle Einbußen ergeben.

73. Februar 1970
Der Bundesminister

